

## Das Regierungspräsidium Gießen informiert

### Relevante Rechtsvorschriften im Bereich Milchhygiene

(konsolidiert als Auszug)

**Durchführungsverordnung (EU) 2019/627** der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (Abl. L 131 vom 17.5.2019)

## Artikel 50

# Kontrollen von Milch und Kolostrum

1. Im Falle von Rohmilch und Kolostrum überwachen die zuständigen Behörden die gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführten Kontrollen.

Wenn Untersuchungen durchgeführt werden, wenden die zuständigen Behörden die in Anhang III der vorliegenden Verordnung beschriebenen Analyseverfahren an, um die Einhaltung der Grenzwerte für Rohmilch und Kolostrum gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu überprüfen.

## Artikel 50

# Kontrollen von Milch und Kolostrum

2. Hat der für den Erzeugungsbetrieb zuständige Lebensmittelunternehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung der Nichteinhaltung der Kriterien in Bezug auf den Gehalt an Keimen und/oder somatischen Zellen in Rohmilch und Kolostrum an die zuständigen Behörden Abhilfe geschaffen hat, verifizieren die zuständigen Behörden, dass

a) die Lieferung von Rohmilch und Kolostrum aus diesem Erzeugungsbetrieb ausgesetzt ist oder

## Artikel 50

# Kontrollen von Milch und Kolostrum

- b) die Rohmilch und das Kolostrum entsprechend einer spezifischen Zulassung oder allgemeinen Anweisungen vonseiten der zuständigen Behörden bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer Behandlung und Verwendung unterliegen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind.

Diese Aussetzung oder diese Anforderungen werden von den zuständigen Behörden so lange aufrechterhalten, bis der Lebensmittelunternehmer nachgewiesen hat, dass die Rohmilch und das Kolostrum den Kriterien wieder genügen.

## Artikel 50

# Kontrollen von Milch und Kolostrum

3. Die zuständigen Behörden wenden die in Anhang III der vorliegenden Verordnung beschriebenen Analyseverfahren an, um die angemessene Anwendung der Pasteurisierung auf Milcherzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu überprüfen.

## Was heißt dies im konkreten Fall?

Wie nach dem bisher geltenden Recht, darf der Lebensmittelunternehmer auch nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 nicht in eigener Verantwortung über die Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung entscheiden. Somit ist die Behörde für die Aufhebung der Liefersperre zuständig.

Die Aufhebung der Liefersperre seitens der Vollzugsbehörden erfolgt in Hessen bis zum Vorliegen einer Leitlinie und der Einigung auf eine einheitliche länderübergreifende Regelung gemäß Erlass vom 31.08.2020 in Anlehnung an den bisherigen § 9 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung\*.

## Was heißt dies im konkreten Fall?

### Für die Aufhebung muss der Lebensmittelunternehmer ...

- ... durch die Ergebnisse von zwei im Abstand von mindestens vier Tagen entnommenen repräsentativen Proben der Herdenmilch **nachweisen**, dass mit der Rohmilch die Grenzwerte gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden.

## Was heißt dies im konkreten Fall?

Die Aufhebung kann ebenfalls erfolgen, wenn ...

1. die Rohmilch im dritten Monat nach der ersten Überschreitung der Kriterien, den Grenzwerten gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht,
2. der Lebensmittelunternehmer durch geeignete Unterlagen nachweisen kann, dass er Maßnahmen zur Einhaltung des Gehalts an somatischen Zellen und Keimen getroffen hat, und
3. durch das Ergebnis einer repräsentativen Probe der Herdenmilch nachgewiesen worden ist, dass die Rohmilch den Grenzwerten gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht.